



Kantonale Offiziers-Gesellschaft Schaffhausen

Statuten

der Kantonalen Offiziersgesellschaft Schaffhausen

(Gegründet 28. November 1807)

Artikel 1

Die Kantonale Offiziersgesellschaft Schaffhausen ist eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft. Sie verfolgt den Zweck, die sicherheitspolitischen Ziele mitzutragen, die ausserdienstliche Weiterbildung ihrer Mitglieder zu fördern und die Kameradschaft unter Offizieren zu pflegen.

Artikel 2

Mitglied kann jede Angehörige des Rotkreuzdienstes und des Militärischen Frauendienstes im Offiziersrang und jeder dienstplichtige oder in Ehren aus der Dienstpflicht entlassene Offizier der Schweizer Armee werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 3

Mitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um die Armee oder die Gesellschaft verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden. Diesbezügliche Anträge unterliegen der Vorprüfung des Vorstandes.

Artikel 4

Ein Mitglied kann durch Generalversammlungsbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

Ausschlussanträge müssen vom Vorstand geprüft werden. Dieser hat dem angefochtenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben.

Artikel 5

Der Austritt aus der Gesellschaft muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Für das laufende Jahr sind die geschuldeten Beiträge zu entrichten.

Artikel 6

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.



Kantonale Offiziers-Gesellschaft Schaffhausen

Artikel 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Artikel 8

Die Generalversammlung findet jährlich im 1. Semester statt. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher durch Zirkular zu erfolgen unter Bekanntgabe der Traktandenliste. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- e) Abänderung der Statuten

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Artikel 9

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern mit folgenden Chargen:

- Präsident
- Vizepäsident 1
- Vizepäsident 2
- Kassier
- Aktuar / Adjutant
- Sekretär
- Medienverantwortlicher
- Technischer Leiter
- Beisitzer

Der Präsident wird von der Generalversammlung aus der Zahl der gewählten Vorstandsmitgliedern bezeichnet. Er kann frühestens nach einjähriger Vorstandstätigkeit gewählt werden. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen und überwacht die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er versammelt den Vorstand nach Bedarf; ihm obliegt die Erstattung des Jahresberichtes. Die weiteren Vorstandsmitglieder arbeiten nach einer Geschäftsordnung.



Kantonale Offiziers-Gesellschaft Schaffhausen

Artikel 10

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere legt er das Tätigkeitsprogramm fest und verfügt über die zu seiner Durchführung notwendigen Beträge.

Artikel 11

Die gemäss den Statuten des Zentralverbandes zu wählenden Delegierten vertreten die Gesellschaft in der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft. Ihre Wahl erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 12

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus den Jahresbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Sponsorenbeiträgen und dem Kapitalertrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes entsprechend dem Budget durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Ehren- und Freimitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit. Die Bezahlung des Jahresbeitrages ist auch über das 65. Altersjahr hinaus obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder besteht lediglich in Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages

Artikel 13

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr. Die zwei für die Dauer eines Jahres gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Artikel 14

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, bei Wahlen im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ihre geheime Durchführung beschlossen wird.

Artikel 15

Anträge auf Abänderung der Statuten können von jedem Mitglied eingereicht werden. Sie unterliegen der Vorprüfung des Vorstandes. Die Aenderung der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung und bedarf der Zustimmung des absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.



Kantonale Offiziers-Gesellschaft Schaffhausen

Artikel 16

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung soll das Gesellschaftsvermögen der kantonalen Militärverwaltung übergeben werden und von dieser bis zur Gründung einer neuen kantonalen Offiziersgesellschaft verwaltet werden.

Artikel 17

Die gegenwärtigen Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 6. Mai 2011 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 1. April 2004.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:
Maj Harald Jenny

Der Vizepräsident:
Maj i Gst Rico Randegger